

**Ordnung für die
Verfahren zum Qualitätsmanagement und zur Qualitätssicherung
von Studium und Lehre sowie für Evaluationen
(QM-Ordnung)**

Vom 24. April 2024

(Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 197 / Nr. 37)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze von Qualitätssicherung und Evaluation
- § 3 Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung
- § 4 Modulbezogene Evaluationsinstrumente
- § 5 Studienverlaufsanalysen
- § 6 Studierendenbefragungen im Studienverlauf
- § 7 Absolventinnen- und Absolventenstudien
- § 8 Externe Studiengangbegutachtung
- § 9 Qualitätssicherung der Lehre - Vertiefte Betrachtung und Reakkreditierung der Studiengänge
- § 10 Beschwerdesystem für interne Akkreditierungsentscheidungen
- § 11 Jährlicher Bericht
- § 12 Hochschulinterne Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen der Hochschulleitung und den Organisationseinheiten
- § 13 Institutionelle Evaluation
- § 14 Evaluation der Profilschwerpunkte
- § 15 Anlassbezogene evaluative Verfahren für die Bereiche Studium und Lehre, Forschung und Organisation
- § 16 Zuständigkeiten und Veröffentlichung im QM-Handbuch
- § 17 Datenschutz
- § 18 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende QM-Ordnung gilt für die Universität Duisburg-Essen (UDE), soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Ziele und Grundsätze von Qualitätssicherung und Evaluation

- (1) Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gemäß § 7 HG überprüft und bewertet die UDE regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre und im Hinblick auf den Studienerfolg. Die Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung dienen insbesondere folgenden Teilzielen:
 - a. der Rechenschaftslegung gegenüber Staat und Gesellschaft.
 - b. der Selbstbeobachtung und Selbstvergewisserung der Universität über die Einhaltung externer Vorgaben sowie ihrer Qualitätsstandards als Grundlage für ihre Selbststeuerung und für Verbesserungsmaßnahmen.
 - c. der internen Akkreditierung und Reakkreditierung ihrer Studiengänge.
 - d. der Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre, insbesondere der Curricula, sowie der Studien- und Prüfungsorganisation.
 - e. der Beförderung des Diskurses der Hochschulmitglieder über Qualität von Studium und Lehre.
 - f. der Beteiligung aller Hochschulmitglieder an der Qualitätssicherung und -entwicklung.
- (2) Die Verfahren zur Qualitätssicherung und Evaluation bilden ein hochschulweites Qualitätsmanagementsystem, dessen Ergebnisse Eingang in die Entwicklungsplanung der Universität finden und in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) zwischen dem Rektorat und den Organisationseinheiten nach § 12 Grundordnung einfließen.
- (3) Evaluationen sollen auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen. Fragen des Diversity Managements gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 HG soll bei Evaluationsverfahren Rechnung getragen werden.

§ 3

Studentische Lehrveranstaltungsbewertung

- (1) Die studentische Lehrveranstaltungsbewertung ist ein Feedbackinstrument für Lehrende, Studiengangverantwortliche und Fakultäten im Sinne von § 2 Abs. 1 b-e.
- (2) Im Rahmen der Lehrveranstaltungsbewertung werden Studierende in regelmäßigen Abständen insbesondere zu Aufbau, Organisation, Lehr- und Lernmethoden sowie Lernbedingungen befragt. Jede Lehrveranstaltung soll alle zwei Jahre bewertet werden. Den konkreten Zeitpunkt bestimmt das Dekanat im Einvernehmen mit dem Rektorat. Die zeitliche und methodische Durchführung der Lehrveranstaltungsbewertung soll eine hohe Beteiligung der Studierenden erwarten lassen und eine Erörterung der Ergebnisse durch die Lehrperson mit den Studierenden im jeweiligen Semester ermöglichen. Ausnahmen zur Digitallehre regelt die Digitalisierungsleitlinie.

- (3) Für Befragungen stellt das Zentrum für Hochschulqualitätsentwicklung (ZHQE) ein elektronisches Werkzeug zur Verfügung und wertet die Befragungen aus. Die dabei eingesetzten Fragebögen werden vom ZHQE in Kooperation mit der Organisationseinheit entwickelt.
- (4) In der Ergebnisdarstellung findet eine Auswertung von unter fünf Fällen nicht statt. Auf eine Kreuzung der Antworten zu verschiedenen Fragen wird ebenfalls verzichtet.
- (5) Die Lehrenden erhalten die hinsichtlich der Studierenden anonymisierten Ergebnisse der Bewertung ihrer eigenen Veranstaltungen und besprechen sie in den entsprechenden Veranstaltungen. Das Dekanat erhält die Ergebnisse der Befragungen auf veranstaltungsbezogener Ebene. Ihm obliegt es, in Anknüpfung an die Ergebnisse Gespräche mit Lehrenden zu führen und ggf. weitere Maßnahmen in die Wege zu leiten. Die über Veranstaltungen hinweg aggregierten Ergebnisse der Befragungen eines Studiengangs werden dem Dekanat zur Verfügung gestellt und stehen den für den Studiengang Verantwortlichen bzw. dem Fakultätsrat sowie auf Anfrage dem Rektorat zur Verfügung. Sie fließen in die Qualitätsberichte (vertiefte Studiengangbetrachtung nach § 9) sowie im Rahmen der Institutionellen Evaluation nach § 13 in den Selbstbericht einer Einheit ein.
- (6) Die anonymisierten Ergebnisse werden zum Zweck der Veröffentlichung im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 4 HG im Dekanat zur Einsichtnahme ausgelegt. Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung aggregierter Evaluationsergebnisse durch die Fakultät oder die Universität bedarf des Beschlusses durch den zuständigen Fakultätsrat.
- (7) Das Zentrum für Lehrkräftebildung (ZLB) erhält die anonymisierten Ergebnisse für Lehramtsstudiengänge, berät darüber und schlägt ggf. Maßnahmen vor.
- (8) Das Institut für wissenschaftliche Schlüsselkompetenzen (IwiS) erhält die anonymisierten Ergebnisse für die von ihm verantworteten Veranstaltungen, berät darüber und schlägt ggf. Maßnahmen vor.
- (9) Die Medizinische Fakultät kann das Verfahren innerhalb ihrer Fakultät durch eine eigene Ordnung regeln.

§ 4

Modulbezogene Evaluationsinstrumente

- (1) Modulevaluationen dienen der Erfassung lehrveranstaltungsübergeordneter Aspekte für die Zwecke aus § 2 Abs. 1 b-e. Dazu gehören insbesondere die Abstimmung der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, die Form und Organisation der Prüfungen und Leistungsnachweise, sowie ihre Förderlichkeit für das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse.
- (2) Für Modulevaluationen kann eine Auswahl der folgenden Verfahren zur Anwendung kommen:
 - a. Auswertung der Studiendokumente, insbesondere des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung,
 - b. Erfassung des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload-Erfassung) auf Lehrveranstaltungs- und Modulebene durch die Befragung der Studierenden,
 - c. Modulbezogene Befragung der Studierenden zu den Aspekten aus Abs. 1.
- (3) Die Fakultäten werden auf Wunsch vom ZHQE bei der Durchführung der modulbezogenen Evaluationsinstrumente unterstützt.
- (4) Für die Ergebnisdarstellung gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

- (5) Für die Veröffentlichung gilt § 3 Abs. 6 entsprechend.
- (6) Für die Weitergabe der Ergebnisse gelten §3 Abs. 7 und 8 entsprechend.

§ 5

Studienverlaufsanalysen

- (1) Studienverlaufsanalysen sind ein Instrument, um die Qualität der Gestaltung von Studienverlaufsplänen fortwährend überprüfen und weiterentwickeln zu können. Sie dienen der Verbesserung der Studierbarkeit eines Curriculums und können von den Fakultäten durchgeführt werden, um die Wirkung einzelner Maßnahmen oder Reformen quantitativ zu dokumentieren.
- (2) Gegenstand der Analysen ist eine Betrachtung pseudonymisierter Studierendenstamm- und Studierendenprüfungsdaten, um Faktoren für Studienerfolg und Studienabbruch statistisch untersuchen zu können. Diese hochschulstatistischen Daten umfassen insbesondere die Zahl der Studierenden, die Studienabbrüche, die Entwicklung verschiedener Kohorten, die Verteilung von Noten und Misserfolgsquoten auf Modulebene sowie Zusammenhänge mit soziodemografischen und bildungsbiografischen Merkmalen, wie beispielsweise der Art und Note der Hochschulzugangsberechtigung. Die Ergebnisdarstellung erfolgt grundsätzlich anonymisiert. Auf eine Darstellung von Ergebnissen mit weniger als zehn Fällen wird verzichtet.
- (3) Das Dekanat entscheidet über die Durchführung einer Studienverlaufsanalyse. Es bestimmt den Personenkreis, der mit den Verfahren der Studienverlaufsanalyse betraut wird, und die Studiengänge, die einer Analyse unterzogen werden sollen. Der vom Dekanat benannte Personenkreis erhält einen direkten Zugriff auf die für die Durchführung von Studienverlaufsanalysen benötigten pseudonymisierten Stamm- und Prüfungsdaten der Studierenden und ehemaligen Studierenden der jeweiligen Studiengänge.
- (4) Die Verwaltung und das ZHQE stehen den Fakultäten bei der Durchführung und Auswertung von Studienverlaufsanalysen beratend zur Seite. Das Rektorat kann im Benehmen mit der Fakultät anlassbezogen Studienverlaufsanalysen für ausgewählte Studiengänge vom ZHQE durchführen lassen.
- (5) Das Dekanat erhält die pseudonymisierten Ergebnisse der Studienverlaufsanalysen auf veranstaltungs-, modul- und studiengangbezogener Ebene. Ihm obliegt es, aus den Ergebnissen Maßnahmen zur Verbesserung von Studium und Lehre und insbesondere zur Weiterentwicklung der Curricula abzuleiten.
- (6) Modul- und studiengangbezogene, anonymisierte Ergebnisse stehen den in der Fakultätsordnung genannten Gremien zur Kenntnisnahme zur Verfügung. Sie fließen im Rahmen der Institutionellen Evaluation nach § 13 in den Selbstbericht einer Einheit ein und können Bestandteil der statistischen Daten für die Qualitätssicherung der Lehre nach § 9 sein.

§ 6

Studierendenbefragungen im Studienverlauf

- (1) Studierendenbefragungen im Studienverlauf dienen der Erfassung von Feedback, Einstellungen und Bedürfnissen der Studierenden zu Studium und Lernen. Diese

Informationen sollen helfen, die Studiengänge und die Lernbedingungen datengestützt weiterzuentwickeln.

- (2) Die Kontaktaufnahme erfolgt über die Postanschrift oder die nach der Einschreibung von der Hochschule vergebenen E-Mail-Adressen der Studierenden. Die Teilnahme an den Studierendenbefragungen erfolgt freiwillig.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Befragungen werden durch das ZHQE durchgeführt und ausgewertet. Zur Einschätzung der Repräsentativität einzelner Erhebungen können aggregierte Umfragedaten mit Informationen der Hochschulstatistik verglichen werden.
- (4) Das ZHQE erstellt studienangbezogene Auswertungen der Befragungen im Studienverlauf für die statistischen Daten für die Qualitätssicherung der Lehre nach § 9. Auf Basis der Befragungsdaten können zudem Sonderauswertungen für Einrichtungen der UDE und Universitätsgremien im Rahmen ihrer Aufgaben durchgeführt werden. Darüber hinaus fließen relevante Befragungsdaten in das Diversity Monitoring ein. Die Ergebnisdarstellung erfolgt grundsätzlich anonymisiert. Auf eine Darstellung von Ergebnissen mit weniger als zehn Fällen wird verzichtet.
- (5) Das ZLB kann im Rahmen seiner Zuständigkeiten ergänzende Daten erheben und auswerten.

§ 7

Absolventinnen- und Absolventenstudien

- (1) Die hochschulweite Absolventinnen- und Absolventenstudie dient dazu, systematisch Informationen zum Berufseinstieg und Erwerbsverlauf nach Studienabschluss sowie über die Qualität und Berufsbefähigung von Studienabschlüssen der UDE einzuholen. Zu diesem Zweck können Daten in anonymisierter Form in landesweite Gesamtauswertungen des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen einfließen.
- (2) Die Absolventinnen- und Absolventenstudie wird im jährlichen Turnus vom ZHQE koordiniert, durchgeführt und ausgewertet. Befragt werden die Absolventinnen und Absolventen des jeweils vorangegangenen Prüfungsjahrgangs, soweit sie der Nutzung der Daten nicht widersprochen haben. Die lt. Einschreibeordnung erhobenen Adressdaten der Studierenden werden zum Zweck der Kontaktaufnahme mit den Absolventinnen und Absolventen bis zu fünf Jahre nach Exmatrikulation weiter vorgehalten.
- (3) Das ZHQE erstellt studienangbezogene Auswertungen der Befragungen der Absolventinnen und Absolventen für die statistischen Daten für die Qualitätssicherung der Lehre nach § 9. Darüber hinaus fließen relevante Befragungsdaten in das Diversity Monitoring ein. Die Ergebnisdarstellung erfolgt grundsätzlich anonymisiert. Auf eine Darstellung von Ergebnissen mit weniger als zehn Fällen wird verzichtet.

§ 8

Externe Studiengangbegutachtung

- (1) Die externe Studiengangbegutachtung dient der unabhängigen fachlichen Bewertung eines Studiengangs. Sie dient insbesondere der Beachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge gemäß Teil 3 der Verordnung zur Regelung des Näheren der

Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO).

- (2) Vor der hochschulinternen Akkreditierung eines neuen Studiengangs (Konzeptakkreditierung) und im Rahmen der vertieften Betrachtung und Reakkreditierung bestehender Studiengänge nach § 9 ist eine externe Studiengangbegutachtung durchzuführen. Darüber hinaus kann bei der wesentlichen Änderung eines Studiengangs nach entsprechendem Beschluss der Fakultät oder des Rektorats eine externe Studiengangbegutachtung durch die Rektorin oder den Rektor in Auftrag gegeben werden.
- (3) Zur externen Begutachtung der Studiengänge setzen die Fakultäten Akkreditierungs-Beiräte ein, denen jeweils mindestens zwei hochschulexterne Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, eine hochschulexterne Vertreterin oder ein hochschulexterner Vertreter der Berufspraxis und eine hochschulexterne Studierende oder ein hochschulexterner Studierender angehören. Die fachliche Expertise der externen Beiratsmitglieder richtet sich nach der inhaltlichen Ausgestaltung der Studiengänge. Weitere hochschulexterne Vertreterinnen und Vertreter können anlassbezogen von den Fakultäten hinzugezogen werden. Die Mehrheit der Hochschullehrenden muss dabei gewahrt bleiben. Die Anzahl und Zusammensetzung der von den Akkreditierungs-Beiräten zu begutachtenden Studiengänge ist so zu begrenzen, dass eine inhaltliche Überprüfung der Studiengänge möglich ist. Ggf. sind an einer Fakultät mehrere Akkreditierungs-Beiräte (z. B. bei großer fachlicher Divergenz der zu begutachtenden Studiengänge) einzuberufen. Für Studiengänge, an denen mehrere Fakultäten zu einem erheblichen Anteil beteiligt sind, können Akkreditierungs-Beiräte auch fakultätsübergreifend eingesetzt werden.
- (4) Sofern im Rahmen der Konzeptakkreditierung eines neuen Studiengangs aufgrund der fehlenden fachlichen Expertise kein bestehender Akkreditierungs-Beirat die Begutachtung des geplanten Studiengangs durchführen kann, erfolgt die externe Studiengangbegutachtung in einem durch das ZHQE begleiteten Verfahren entweder in Form von Einzelbegutachtungen nach Aktenlage oder als Begehung mit anschließendem Gruppengutachten. Die Regelungen zur anlassbezogenen Hinzuziehung weiterer hochschulexterner Vertreterinnen und Vertreter bleiben unberührt.
- (5) Über die Auswahl der Mitglieder eines Akkreditierungs-Beirates, sowie über die Auswahl von Einzelgutachterinnen und Einzelgutachter und die Zusammensetzung einer Gruppe externer Gutachtender entscheidet das Rektorat auf Vorschlag und im Benehmen mit der Fakultät, bei fakultätsübergreifenden Beiräten mit den Fakultäten.
- (6) Die externe Studiengangbegutachtung bei Konzeptakkreditierungen erfolgt auf Basis einer Selbstdokumentation der Fakultät, die im Benehmen mit dem zuständigen Mitglied des Rektorats den Gutachterinnen und Gutachtern zur Verfügung gestellt wird. Sofern die Begutachtung im Rahmen einer Begehung erfolgt, wird den Gutachterinnen und Gutachtern die Möglichkeit gegeben, Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aller Statusgruppen und weiteren Personen ihrer Wahl zu führen. Die Gutachterinnen und Gutachter legen ihre Einschätzungen und Empfehlungen in einem gemeinsamen oder einzelnen externen Gutachten nieder.
- (7) Die Gutachten und Ergebnisse der externen Studiengangbegutachtung finden Berücksichtigung bei der hochschulinternen Akkreditierung oder wesentlichen Änderung eines Studiengangs sowie bei der kontinuierlichen Qualitätssicherung.

Qualitätssicherung der Lehre –

Vertiefte Betrachtung und Reakkreditierung der Studiengänge

- (1) Bestehende Fach- und Lehramtsstudiengänge der UDE werden alle acht Jahre im Rahmen der Qualitätssicherung der Lehre (QSL) mit dem Ziel der Reakkreditierung vertieft betrachtet.
- (2) Der Zeitpunkt der vertieften Studiengangbetrachtung wird in einem Reakkreditierungskalender der UDE (8-Jahres-Plan) festgehalten. Der Reakkreditierungskalender wird vom Rektorat beschlossen.
- (3) Die QSL-Verfahren folgen standardisierten Abläufen. Die Prozesse und die Zuständigkeiten werden im Qualitätsmanagementhandbuch gem. §16 Abs. 3 detailliert beschrieben. Die Verfahren sind datengestützt und die für Lehre relevanten Kennzahlen werden jährlich verwaltungsseitig zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse der Befragungsinstrumente und Analysen nach § 3, 5, 6, 7 werden vom ZHQE zur Verfügung gestellt. Die am QSL-Verfahren beteiligten Einrichtungen erhalten die anonymisierten Ergebnisse der Qualitätssicherungsverfahren im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung.
- (4) Die fakultätsspezifischen Qualitätssicherungsverfahren im Zusammenhang mit der QSL werden in den QM-Konzepten der Fakultäten festgehalten, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind.
- (5) Die externe Begutachtung der vertieft betrachteten Studiengänge erfolgt nach Maßgabe des § 8.
- (6) Der erweiterte Vorstand des ZLB befasst sich unter Beteiligung einer Vertreterin oder eines Vertreters des für Schulen zuständigen Ministeriums in NRW mit den vertieft betrachteten Lehramtsstudiengängen und empfiehlt dem Rektorat bei Vorliegen der Voraussetzungen deren Reakkreditierung sowie ggf. die Aussprache von (kurzfristigen) Follow-up Maßnahmen.
- (7) Das Rektorat der UDE nimmt die Ergebnisse der QSL-Verfahren zur Kenntnis, entscheidet über die Reakkreditierung der vertieft betrachteten Studiengänge und beschließt ggf. (kurzfristige) Follow-up Maßnahmen.
- (8) In Ergänzung der vertieften Betrachtung der Studiengänge findet sowohl auf Bedarfsanzeige der oder des für Studium und Lehre zuständigen Prorektorin oder Prorektors als auch einer Lehreinheit ein zu protokollierender QSL-Dialog statt.
- (9) Weiterbildungsstudiengänge der UDE werden programm(re-)akkreditiert. Die Konzeptakkreditierung neuer Lehramts-Kombinationsstudiengänge erfolgt im Rahmen einer Programmakkreditierung. Für Kooperationsstudiengänge entscheidet das Rektorat in Abstimmung mit der kooperierenden Einrichtung über die Form des (Re-)Akkreditierungsverfahrens.

§10

Beschwerdesystem für interne Akkreditierungsentscheidungen

- (1) Die Qualitätssicherung der Lehre und die hochschulinternen (Re-) Akkreditierungsverfahren der Studiengänge sind so gestaltet, dass sich die daran beteiligten Akteurinnen und Akteure im Rahmen der Prozesse mehrfach mündlich und auf Schriftbasis zum Akkreditierungsgegenstand austauschen. Aufgrund der dialogorientierten Ausgestaltung der Verfahren werden Monita hinsichtlich der Studiengangskonzepte oder bestehender Studiengänge frühzeitig sichtbar und transparent kommuniziert. Bei

abweichender Einschätzung der Beteiligten zu akkreditierungsrelevanten Aspekten eines Studiengangs bieten sich wiederholt Möglichkeiten der Klärung und der Überarbeitung der Studiengänge. Um einen Konflikt handelt es sich, wenn innerhalb des Verfahrens gemäß §9 keine Einigkeit bezüglich der Einschätzung von und des Umgangs mit akkreditierungsrelevanten Aspekten hergestellt werden kann.

- (2) Im Fall eines Konflikts besteht die Möglichkeit der Beschwerde gegen interne Akkreditierungsentscheidungen zu einem Studiengang durch die betreffende Fakultät. Die Beschwerde kann über das Dekanat beim ZHQE eingelegt werden.
- (3) Im Falle einer Beschwerde wird zunächst ein durch das ZHQE moderiertes Konfliktlösungsverfahren durchgeführt. Ist dieses erfolgreich, folgt die Akkreditierungsentscheidung des Rektorats.
- (4) Scheitert das interne Konfliktlösungsverfahren, kommt es zu einer internen Schlichtung durch eine interne Schlichtungskommission, die durch die Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung gewählt wird. Die Schlichtungskommission besteht aus drei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden. Die Schlichtungskommission erstellt eine Empfehlung als Entscheidungsgrundlage für das Rektorat. Prozessverantwortlich ist das ZHQE.
- (5) Sofern auch die Schlichtungskommission nicht zu einer Lösung des Konflikts beitragen kann, wird ein externes Gutachten eingeholt. Das Gutachten muss sich mindestens zu den strittigen Anforderungen des Studiengangs äußern. Die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter wird vom Rektorat auf Vorschlag und im Benehmen mit der Fakultät bestellt.

§ 11

Jährlicher Bericht

Die Hochschule berichtet der Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung, dem Senat, dem Hochschulrat, dem für Schulen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen einmal jährlich in geeigneter Weise über Verfahren und Resultate der Qualitätssicherungsmaßnahmen.

§ 12

Hochschulinterne Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen der Hochschulleitung und den Organisationseinheiten

- (1) Die hochschulinternen Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) sind ein Steuerungs- und Qualitätssicherungsinstrument der UDE mit dem Ziel, die strategischen Planungen des Rektorats mit den Fakultäten, der Verwaltung und den Zentralen Einrichtungen auf der Basis des Hochschulentwicklungsplans (HEP) abzustimmen.
- (2) Die ZLV werden in einem Turnus von vier Jahren zwischen dem Rektorat und der jeweiligen Organisationseinheit geschlossen.
- (3) Vorbereitung, Durchführung und Monitoring der ZLV werden seitens durch die Verwaltung koordinierend begleitet und nach einem standardisierten Verfahren durchgeführt.

- (4) Die Follow-ups aus der Institutionellen Evaluation gemäß § 13 werden verbindlich in den ZLV vereinbart.
- (5) Die Ergebnisse werden im Intranet der Hochschule veröffentlicht.

§ 13

Institutionelle Evaluation

- (1) Die Institutionelle Evaluation dient der Überprüfung und Bewertung der Aufgabenerfüllung der Organisationseinheiten der UDE. Das standardisierte Verfahren der Institutionellen Evaluation stellt steuerungsrelevante Informationen für die Verknüpfung zentraler und dezentraler Entwicklungsplanung bereit.
- (2) Die Fakultäten, die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, die zentralen Betriebseinheiten sowie die zentrale Verwaltung durchlaufen das Verfahren in einem Turnus von acht Jahren. Die Abfolge ist in einem verbindlichen Zeitplan geregelt. Abweichungen von diesem Zeitplan bedürfen eines Rektoratsbeschlusses. § 3 Abs. 9 gilt entsprechend.
- (3) Das Vorgehen der Institutionellen Evaluation orientiert sich an nationalen und internationalen Standards. Es umfasst:
 - Interne Evaluation
 - Externe Evaluation
 - Follow-ups im Rahmen der ZLV
- (4) Die interne Evaluation wird von der Organisationseinheit eigenverantwortlich durchgeführt und schließt mit einem Selbstbericht ab. Das ZHQE unterstützt die Organisationseinheiten. Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der akademischen und/oder studentischen Selbstverwaltung können zum Selbstbericht der Fakultät Stellung nehmen.
- (5) Die externe Evaluation soll die Stärken und Schwächen sowie die entsprechenden Chancen und Risiken der Organisationseinheit analysieren. Über die konkreten Fragestellungen und die konkrete Zusammensetzung der externen Gutachterinnen- und Gutachtergruppe entscheidet das Rektorat auf Vorschlag und im Benehmen mit der Organisationseinheit.
- (6) Die externe Evaluation erfolgt auf Basis des Selbstberichts und einer Begehung durch externe Expertinnen und Experten. Die zu bewertenden Unterlagen werden den Gutachterinnen und Gutachtern im Benehmen mit dem zuständigen Mitglied des Rektorats zur Verfügung gestellt. Den Gutachterinnen und Gutachtern wird die Möglichkeit gegeben, Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aller Statusgruppen der zu evaluierenden Organisationseinheit und weiteren Personen ihrer Wahl zu führen. Die Gutachterinnen und Gutachter legen ihre Einschätzungen und Empfehlungen in einem externen Gutachten nieder.
- (7) Die Organisationseinheit nimmt zu den Bewertungen und Empfehlungen des externen Gutachtens Stellung.
- (8) Der Senat kann gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 HG Stellung nehmen und empfehlen.
- (9) Die Selbstberichte, die Stellungnahmen der akademischen und/oder studentischen Vertreterinnen und Vertreter, die externen Gutachten, die Stellungnahmen der zu evaluierenden Einrichtung sowie die Stellungnahmen des Senats werden dem Rektorat vorgelegt und dienen als Grundlage für die Follow-ups im Rahmen der ZLV. Eine Zusammenfassung der Evaluationsergebnisse wird in Abstimmung mit der

Organisationseinheit gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 HG universitätsintern über das Intranet ohne personenbezogene oder personenbeziehbare Informationen veröffentlicht.

§ 14

Evaluation der Profilschwerpunkte

- (1) Die Evaluation dient der Leistungsbewertung der Profilschwerpunkte (PSP) der UDE anhand definierter Kriterien. Das standardisierte Verfahren der Evaluation der PSP stellt steuerungsrelevante Informationen zur Entscheidung über die wettbewerbsfördernde Dynamisierung der PSP sowie für die Verknüpfung zentraler und dezentraler Entwicklungsplanung auf der Basis des HEPs bereit.
- (2) Die PSP der UDE durchlaufen das Verfahren in einem Turnus von acht Jahren gemäß einem Zeitplan, der mit den ZLV der Organisationseinheiten der UDE koordiniert ist. Zusätzliche Evaluationen können durch das Rektorat beschlossen oder von den PSP selbst initiiert werden.
- (3) Das Vorgehen der Evaluation orientiert sich an nationalen und internationalen Standards. Es umfasst:
 - Interne Evaluation
 - Bewertung durch die Kommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Wissenstransfer
 - Bei Bedarf seitens des Rektorats: Externe Evaluation
 - Entscheidung über die Fortführung der PSP bzw. Vereinbarung von Follow-ups.
- (4) Die interne Evaluation wird von den PSP eigenverantwortlich durchgeführt und schließt mit Selbstberichten ab. Die Kommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Wissenstransfer bewertet die Selbstberichte, führt ggf. Gespräche mit den Einrichtungen. und erstellt abschließend eine Empfehlung für das Rektorat, die auch eine Einschätzung zu einer möglichen externen Begutachtung beinhaltet. Prozessverantwortlich ist das ZHQE.
- (5) Bei Bedarf seitens des Rektorats erfolgt eine externe Evaluation der PSP nach dem Muster der Institutionellen Evaluation entsprechend §13. Die externe Evaluation wird in Absprache mit dem zuständigen Mitglied des Rektorats durch das ZHQE prozessverantwortlich durchgeführt. Die externe Evaluation soll die Stärken und Schwächen sowie die entsprechenden Chancen und Risiken der PSP analysieren. Über die konkreten Fragestellungen und die konkrete Zusammensetzung der Gruppe externer Gutachtender entscheidet das Rektorat auf Vorschlag und im Benehmen mit den PSP. Die externe Evaluation erfolgt auf Basis des Selbstberichts, der Stellungnahmen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Kommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Wissenstransfer und einer Begehung durch externe Expertinnen und Experten. Die zu bewertenden Unterlagen werden den Gutachterinnen und Gutachtern im Benehmen mit dem zuständigen Mitglied des Rektorats zur Verfügung gestellt. Den Gutachterinnen und Gutachtern wird die Möglichkeit gegeben, Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aller Statusgruppen der zu evaluierenden PSP und weiteren Personen ihrer Wahl zu führen. Die Gutachterinnen und Gutachter legen ihre Einschätzungen und Empfehlungen in einem externen Gutachten nieder.
- (6) Die PSP nehmen zu den Bewertungen und Empfehlungen des externen Gutachtens Stellung und leiten ggf. geeignete Follow-Ups ab.

- (7) Der Senat kann gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 HG Stellung nehmen und Empfehlungen abgeben.
- (8) Die Selbstberichte, die Stellungnahmen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Kommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Wissenstransfer, die externen Gutachten, die Stellungnahmen der zu evaluierenden PSP sowie die Stellungnahmen des Senats werden dem Rektorat vorgelegt und dienen der Entscheidungsfindung über die Weiterführung bzw. Veränderung der PSP. Eine Zusammenfassung der Evaluationsergebnisse wird in Abstimmung mit der Organisationseinheit gemäß § 7 Abs.2 S. 4 HG universitätsintern über das Intranet ohne personenbezogene oder personenbeziehbare Informationen veröffentlicht.

§ 15

Anlassbezogene evaluative Verfahren für die Bereiche Studium und Lehre, Forschung und Organisation

Über die in den §§ 3-14 geregelten Evaluationsverfahren hinaus können das Rektorat und alle Organisationseinheiten der UDE beim ZHQE oder bei externen Evaluationsagenturen fakultative Evaluationen für spezifische Fragestellungen in Auftrag geben. Die Art und Dauer solcher Verfahren ist abhängig vom Erkenntnisinteresse für die Evaluation.

§ 16

Zuständigkeiten und Veröffentlichung im QM-Handbuch

- (1) Die Gesamtverantwortung für die Durchführung von Evaluationsverfahren und der Akkreditierung von Studiengängen liegt gemäß § 16 Abs. 1 S. 5 HG beim Rektorat. Für die Durchführung der Verfahren zur Qualitätssicherung und Evaluation auf Fakultätsebene ist das Dekanat einer Fakultät bzw. im Falle der Institutionellen Evaluationen zentraler Einrichtungen sowie der Evaluationen der Profilschwerpunkte die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Organisationseinheit verantwortlich.
- (2) Die kontinuierliche Weiterentwicklung und Akkreditierung des Qualitätsmanagementsystems obliegt dem Rektorat in Abstimmung mit den Fakultäten und - für Aspekte des Lehramts - dem ZLB. Sie wird durch das ZHQE koordiniert.
- (3) Die an der UDE beschlossenen und im Einsatz befindlichen Instrumente und Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung werden in einem Qualitätsmanagementhandbuch (QM-Handbuch) beschrieben. Im QM-Handbuch sind Prozessdarstellungen und Zeitpläne jeweils in ihrer aktuellen Fassung verlinkt. Das QM-Handbuch dient der Herstellung von Transparenz innerhalb und außerhalb der Hochschule. Das QM-Handbuch wird durch das ZHQE fortlaufend aktualisiert und im Internet bereitgehalten.

§ 17

Datenschutz

- (1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität, die im Rahmen von Evaluationsverfahren mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Datenschutzgesetz NRW verpflichtet. Die Verarbeitung (Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren,

Löschen sowie Nutzen) von personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so zu gestalten, dass deren Schutz sichergestellt ist.

- (2) Personenbezogene oder auf Personen beziehbare Daten sind ausschließlich zu Zwecken der Evaluation zu verwenden und dürfen nicht an nicht mit der Evaluation betraute Personen übermittelt oder diesen zur Kenntnis gegeben werden.
- (3) Personenbezogene oder personenbeziehbare quantitative Daten müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt aggregiert und damit anonymisiert werden. Die im Rahmen von Evaluationsverfahren befragten Personen müssen in die Verwendung von aus Interviews gewonnenen qualitativen Daten einwilligen und sind in angemessener Weise über den Zweck der Verarbeitung, mögliche Rückschlüsse auf ihre Person, sowie geplante Veröffentlichungen zu informieren. Alle im Rahmen von Evaluationsverfahren gewonnenen Daten sind so früh zu vernichten, ersatzweise zu sperren, wie es der Evaluationszweck zulässt.
- (4) Soweit es der Evaluationszweck zulässt, sind Ergebnisse aus einem Evaluationsverfahren so zu gestalten, dass mögliche Rückschlüsse auf eine natürliche Person effektiv verhindert werden.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, soweit Dritte mit der Durchführung der Evaluation beauftragt werden. Bei der Beauftragung von Dritten findet § 11 DSGVO unmittelbar Anwendung.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der UDE in Kraft. Gleichzeitig tritt die QM-Ordnung der UDE vom 13. April 2017 (Verköndungsblatt Jg. 15, 2017 S. 311 / Nr. 64) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der UDE vom 05.04.2024.

Duisburg und Essen, den 24. April 2024

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen